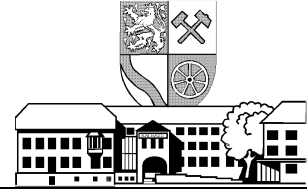


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0049/20
Sachbearbeiter: Etringer, Ute	Datum: 08.04.2020
Beratungsfolge	
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Saarlandpaktgesetz (SPaktG) -Antrag auf Zuweisungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Beantragung der Zuweisungen gemäß §§ 11 und 12 SPaktG für das Jahr 2020.

Die Zuwendungen werden gemäß dem Saarlandpaktgesetz zweckentsprechende verwendet.

Sachverhalt:

Das Land stellt den Städten und Gemeinden ab den Jahren 2020 bis 2064 Investitionszuweisungen gemäß § 11 SPaktG zur Verfügung, wenn die Vorgaben für das strukturell zahlungsbezogene Ergebnis im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Im Jahr 2020 werden Zuschüsse für die Gemeinde Heusweiler in Höhe von 284.779 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Investitionszuweisungen können zurückgefordert werden, wenn der strukturelle zahlungsbezogene Fehlbetrag auf Basis des Jahresabschlusses die zugelassene Obergrenze übersteigt.

Die Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds der Jahre 2020 bis 2022 werden gemäß § 12 SPaktG den Gemeinden zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds erfolgt entsprechend der Verteilung der allgemeinen Investitionszuweisungen nach § 11 SPaktG. Dies bedeutet für Heusweiler eine Zuwendung in Höhe von 246.808 Euro für das Jahr 2020.

Die Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 SPaktG müssen zweckentsprechend verwendet werden.

stellv. Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind Zuwendungen gem. § 11 SpaktG bei der Haushaltsstelle 612030-231410-20200-681100 in Höhe von 284.770 Euro für das Jahr 2020 eingeplant. Die Mittel gem. § 12 SpaktG werden im 1. Nachtragshaushalt 2020 berücksichtigt.